(Staateminifter DDr. Bed.)

(A) von der Erflärung bes Rultusminifteriums in ber Erften Rammer am 21. April 1904 Renntnis genommen habe, daß bie Rönigl. Staatsregierung in absehbarer Beit fich boch wohl entschließen muffe, an eine Revifion ber Parochiallaften = Gesetgebung heranzutreten. Aber nicht nur der Landtag ift es gemejen, ber biefe Buniche immer und immer wieder von neuem ausgesprochen hat, fondern auch auf bem Gachfischen Gemeinbetage, ber im Jahre 1905 hier in Dreeben abgehalten worden ift, hat man fich mit biefem Gegenftande fehr eingehend beschäftigt. Es mar damals ber Berr Bürgermeiner Blüher (Freiberg), jest Dberverwaltungsgerichtsrat, der auf Grund eines vortrefflichen und mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Berichtes die Unhaltbarteit ber gegenwärtigen Buftanbe in das rechte Licht feste und babei bemerfte, wie ber Rechtszuftand jest ichwer zu überfeben fei, wie diefer an Unüberfichtlichkeit leide und das Recht fo mehrbeutig fei, bag nicht einmal die oberften Inftangen, beren Cachtenntnis doch nicht in Zweifel zu ziehen fei, in ihrer Meinung ficher feien. Er hat einzelne Beschwerbepuntte jur Rritit gezogen und ichlieflich gefagt: Berade beshalb hat auch die evangelisch = lutherische Rirche ein lebhaftes Intereffe an ber Beseitigung biefer Rechtsnorm, bie in dem einen Falle ihre Mitglieder in einen Glaubens= tonflift treibt, im anderen Falle ein Dbium herauf= beschwört, vor dem jeder seine Rirche gern bewahrt feben mochte. Im gleichen Ginne hat fich, ohne Widerfpruch gefunden zu haben, auch ber bamalige Borfigende bes Bemeindetages, Berr Dberburgermeifter Dr. Beutler, ausgesprochen.

Meine Berren! Wenn nun die brei Gefete auf bem Landtage 19:17/08 nicht verabichiedet worden find, jo hitte bas feinen Grund einmal in ber Geschäftslage bes Land= tages, zum andern in dem, wie man jest wohl anerfennen barf, berechtigten Buniche, bag die Bejete nicht ohne die Gemeindesteuergesetzgebung gur Erledigung tommen möchten. Gegenwärtig ift bie Lage ja nun völlig verandert und insbesondere ber Sauptanftog befeitigt, baß bas Gemeinbesteuergeset nicht vorlag. Das Rirchenund Schulftenergeset schließt fich auf bas engfte an bas Gemeindesteuergeset an, ja es übernimmt die Saupt= bestimmungen, soweit fie steuerrechtlicher Urt find, nabeju wörtlich. Ich darf wohl annehmen, daß, je nachdem eine Anderung am Gemeindesteuergeset eintritt, voraus: fichtlich und vorbehältlich ber Brufung bes einzelnen Falls die Rudwirtung auch auf bas Rirchen= und Schul= fteuergeset ohne weiteres gegeben fein wird. Bei diefer engen Rusammengehörigfeit brauche ich mich nicht mit ben fteuerrechtlichen Bestimmungen ber Entwürfe gu befassen, die, wie gesagt, bem Gemeindesteuergejet ent- ben Raffen der Gemeinden gu fteuern haben, innerhalb

nommen find, jondern ich fann mich auf die mehr gu (C) meiner Buftanbigfeit gehörigen tonfessionellen Berhältniffe beschränken.

Das Rirchen= und Schulftenergefet will bie hauptjächlichsten auf tonfessionellem Gebiete drudend emp= fundenen Difftande und Ungerechtigfeiten beseitigen. Wenn ich mich junächst zu einer furgen Besprechung bes Rirchenfteuergesetes anschicke, fo ift bas wohl nicht nur beshalb begründet, weil es an erfter Stelle im Defret fteht, fondern auch, weil bie meiften Beftimmungen bes Rirchen= fteuergesetes auch auf die Schulfteuergesetgebung Unwendung zu finden haben, wie Gie aus ber Begrundung erfeben. Die Angaben über ihre finanzielle Wirtung find auf beiden Gebieten natürlich verschieden; barüber ift bas Rabere in ber Begrundung gegeben.

Die Rirchen= und Schulfteuergesetzgebung bat, foweit fie jest besteht, zunächst große formale Mängel. Die vielen Gefete, die diese Ungelegenheit zu regeln bestimmt waren, bas Parochiallaftengefet von 1838, das Erläuterungegefet von 1843, bas Abanberunge= und Erlaute= rungegefet von 1855 und die barauf noch fpater im Jahre 1877 und 1887 erichienenen Berordnungen, haben die gange Angelegenheit fo unübersichtlich gemacht, baß ichon aus biefem Grunde eine Reuregelung unbebingt geboten ift. Aber auch in fachlicher Beziehung befteben allerlei Unftimmigfeiten, die ber Ausgleichung bedürfen (D) 3ch darf nur, um weniges hervorzuheben, barauf hinweisen, wie die Bustandigfeiten, die burch die Rirchenvorstands= und Synobalordnung für bie Rirchgemeinden und burch die Revidierten Gemeindeordnungen von 1873 für die burgerlichen Gemeinden geschaffen worden find ju einer ftarten Rechtsunficherheit geführt haben, wie insbesondere die Begriffe der Gemeindemitgliedichaft auf firchlichem und weltlichem Gebiete verschieden find. Des= halb ift es nicht verwunderlich gewesen, daß man biese Difftande balbigft beseitigt feben mochte. Die tonfeffionellen Angriffe richten fich in ber Sauptfache darauf, daß bis jest die Mehrheitsgemeinden - und das find ja fast ausschließlich die evangelischelutherischen - in ber Lage find, den Grundbefit auch Andersgläubiger fomohl gur Grundsteuer als zur Besitmechselabgabe allein herangu= ziehen, und daß auch die juriftischen Berfonen allein in die Raffen der Mehrheitsgemeinden zu fteuern und die Minderheitsgemeinden feinerlei Anteil haben.

## (Cehr richtig! rechts.)

Der hauptfächlichfte Beschwerbepuntt aber ift ber, baß bie fogenannten Rittergutspertinengen bisher nur in die Raffe ber Gemeinde, wo ber Rittergutshof liegt, und nicht gu